OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652455/6/FP

Datum:
Linz, 12. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M J, geb. x, N x, x T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Mai 2022, GZ: BHLLVerk-2022-494308/3-HOM, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gegenüber der Beschwerdeführerin (Bf) an, sie habe sich binnen 4 Monaten ab Zustellung einer Nachschulung zu unterziehen und ihren Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung unverzüglich bei der Behörde abzugeben. Die belangte Behörde stellte im Spruch überdies dar, dass sich die Probezeit um ein weiteres Jahr – bis zum 13. Februar 2026 – verlängere.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass eine Übertretung nach § 4 Abs 6 FSG vorgelegen sei und über die Bf mit Strafverfügung vom 1. April 2022, GZ: BHLL/922100031426/22 eine Strafe wegen eines Verstoßes gegen § 102 Abs. 3. 5. Satz KFG („Handyverbot“) verhängt worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 31. Mai 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, sie habe nicht mit dem Handy hantiert und würden die Argumente der Polizisten keinen Sinn ergeben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 17. Juni 2022 und weitere Aktenteile am 6. Juli 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Anfrage bei der Strafbehörde zur Rechtskraft der zugrunde liegenden Strafverfügung. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die angefochtenen Entscheidung aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung wurde der Bf am 12. Februar 2021 erteilt.

Mit Strafverfügung vom 1. April 2022, GZ: BHLL/922100031426/22 verhängte die belangte Behörde wegen eines Verstoßes gegen § 102 Abs. 3. 5. Satz KFG („Handyverbot“) eine Strafe von 60 Euro (19 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über die Bf.
[Strafverfügung]

Die Strafverfügung wurde der Bf am 6. April 2022 (Beginn der Abholfrist, Abholung) durch Hinterlegung zugestellt. [Verständigung über die Hinterlegung]

Die Bf hat mittels am 18. April 2022 um 20:12 Uhr abgesendeten Onlineformulars Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben.
[Einspruch]

Ein Straferkenntnis ist bislang nicht ergangen. [Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Juli 2022]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Akten, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Das Landesverwaltungsgericht hat der belangten Behörde das Recht eingeräumt sich zu äußern. Sie hat der in Aussicht genommenen Vorgehensweise des Gerichtes zugestimmt..

III. Rechtsgrundlagen

Die wesentliche Bestimmung des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 76/2019 lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) …
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
…
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
…
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Das Gesetz untersagt der Führerscheinbehörde insofern die selbständige Vorfragenbeurteilung. Sie hat zwingend mit ihrer Entscheidung zuzuwarten, bis das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig zulasten des Betroffenen abgeschlossen ist, es also zu einer Verurteilung gekommen ist. Dies steht in Einklang mit dem Umstand, dass Rechtsmittel gegen „Nachschulungsbescheide“ nicht zulässig sind. So kann eine entsprechende Rechtssicherheit für den Betroffenen herbeigeführt werden.

Es steht insofern nicht fest, dass die Bf als Probeführerscheinbesitzerin § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 übertreten hat und war es der belangten Behörde deshalb verwehrt eine Nachschulung anzuordnen.
Die belangte Behörde ist von der Vorfragenentscheidung der Strafbehörde abhängig.

IV.2. Der Beschwerde ist daher Folge zu geben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zugrunde liegende Bestimmung inhaltlich keine Zweifel offen lässt und insofern keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl